



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

AL 9 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten

Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziel der Maßnahme ist der Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden und Herbiziden auf Ackerflächen in europäischen Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebieten. Damit sollen Insekten in diesen Gebieten gefördert werden.

Gemäß § 4 Abs.1 der novellierten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung PflSchAnwV ist die Anwendung von Insektiziden und Herbiziden (ausgenommen im Ökologischen Landbau ÖLB zugelassene Mittel) auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern verboten.

In Ergänzung dazu soll in FFH-Gebieten eine Bewirtschaftung der Ackerflächen ohne Insektizide und Herbizide gemäß § 4 Abs. 3 PflSchAnwV bis zum 30. Juni 2024 über freiwillige Maßnahmen erreicht werden.

Die Agrarumweltmaßnahme „AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten“ verfolgt dieses Ziel.

Im konventionellen Ackerbau ist der vollständige Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden und Insektiziden durchgehend über die gesamte Fruchtfolge bisher nicht üblich. Mit der Maßnahme wird somit Neuland betreten. Daher soll die Förderung über die Agrarumweltmaßnahme „AL 9 – Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten“ die Praxiserprobung dieses neuartigen Ansatzes unterstützen.

Dieser neue Ansatz versucht eine Annäherung des konventionellen an den ökologischen Ackerbau. Im Gegensatz zum ökologischen Landbau können jedoch mineralische Stickstoffdünger und Fungizide weiterhin eingesetzt werden. So bietet sich die Möglichkeit ein völlig neues Ackerbausystem zu entwickeln, welches Ansätze aus dem konventionellen und ökologischen Bereich zu einem neuen, hybriden System zusammenführt.

Welche Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen sind zu erfüllen?

- Die speziellen Förderverpflichtungen für die Maßnahme finden Sie unter [Steckbrief AL 9.pdf \(sachsen.de\)](#)
- Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen finden Sie unter [Steckbrief_allg_Foerderverpflichtungen_AL.pdf \(sachsen.de\)](#)

Was ist zu beachten?

		Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	Dauerhaft über 5 Jahre auf allen betrieblichen Ackerflächen ohne Naturschutzstatus in FFH-Gebieten																			
		Keine Anwendung von Herbiziden und Insektiziden (ausgenommen im ÖLB zugelassene Mittel)																			
		Einsatz von Fungiziden nach Bedarf																			
		Düngung nach Bedarf																			
		Fruchtfolge gemäß GLÖZ 7 gestalten																			



Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur FRL AUK/2023

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Auf den Förderflächen ist ein ertragsorientierter Ackerbau im Rahmen einer Fruchtfolge durchzuführen. Die Fruchtfolge kann, in Anpassung an die betrieblichen und standörtlichen Erfordernisse, frei gestaltet werden. Ziel ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Körner, Knollen, Futter). Dabei sind Fruchtfolgeglieder mit Gründungscharakter, beispielsweise Klee gras als Mulch, zulässig.

Bezüglich der Maßnahme AL 9 gibt es aktuell noch kaum praktische Erfahrungen. Bei der Umsetzung der Maßnahme bietet es sich daher an, sich u.a. Erfahrungen aus dem ökologischen Ackerbau, z.B. im Hinblick auf die Gestaltung von Fruchtfolgen oder im Hinblick auf die mechanische Unkrautregulierung, zu orientieren.

Der Nachweis des vollständigen Anwendungsverzichts auf Herbizide und Insektizide erfolgt auf Basis der Verpflichtung zur digitalen Führung schlagbezogener Angaben mit Aufzeichnungen zum Pflanzenschutz. Im Regelfall müssen daher unverzüglich nach der Anwendung alle auf den Ackerflächen eingesetzten Pflanzenschutzmittel dokumentiert sein. Die Vorortprüfung des Anwendungsverzichts erfolgt auf dieser Basis.